



Aufnahmeantrag Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied im Stralsunder HV e.V. zum: (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Datum _____ passive Mitgliedschaft

Abteilung _____ Mannschaft _____

Name _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____ männlich weiblich

Anschrift _____

PLZ/ Ort _____

Telefon _____ Mobil _____

Email _____

Mit meiner Unterschrift unter den Mitgliedsantrag erkenne ich die Satzung des Vereins (siehe Seite 2 Aufnahmeantrag) an. Ich ermächtige den Verein zur Weiterverarbeitung meiner hier angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Ausübung meiner Mitgliedschaft im Verein. Bei Eintritt in den Verein erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Mit der Kündigung ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

Einwilligung (bitte ankreuzen, wenn gewünscht):

- Hiermit erteile ich die Einwilligung, dass der Stralsunder HV e.V. die von meiner Person angefertigten Foto- und/oder Filmaufnahmen zum Zwecke des Marketings und der Vereinspräsentation für folgende Publikationen des Vereins speichern, verbreiten und veröffentlichen darf: Printmedien und Internetauftritt des Vereins, soziale Netzwerke des Vereins, öffentliche Presse
- Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass Foto- und Filmaufnahmen im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben. Mir ist bekannt, dass die Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann. Der Widerruf ist in Schriftform an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

Ort & Datum Unterschrift (Bei Antrag Minderjähriger ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten notwendig)

Ich ermächtige den Stralsunder HV e.V. widerruflich, die fälligen Mitgliedsbeiträge sowie gegebenenfalls die Aufnahmegebühr

vierteljährlich halbjährlich jährlich

von folgendem Konto per SEPA-Lastschrift einzuziehen:

Name des Kontoinhabers: _____
Name des Kreditinstituts: _____
IBAN: _____
BIC: _____

Anschrift des Kontoinhabers _____
(falls von obiger abweichend)

Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitragseinzug eingezogen. Sollte mein Konto zum Zeitpunkt der Beitragseinziehung nicht die erforderliche Deckung aufweisen und dem Verein durch die Zahlungsverweigerung des kontoführenden Institutes Kosten entstehen, werde ich diese auf Aufforderung unverzüglich erstatten. Ich ermächtige den Verein zur Weiterverarbeitung meiner hier angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Ausübung meiner Mitgliedschaft im Verein.

Ort & Datum Unterschrift (Bei Antrag Minderjähriger ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten notwendig)

Einmalige Aufnahmegebühr – Erwachsene 5 € / Kinder 2,50 €



Satzung des Stralsunder HV e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stralsunder Handball-Verein“. Er hat seinen Sitz in Stralsund und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung lautet der Verein „Stralsunder Handball-Verein e.V.“
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli des Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Training und Wettkämpfen in der Sportart Handball
 - b) offene Kinder- und Jugendarbeit im sportfachlichen und überfachlichen Bereich
 - c) Mitgestalten des kulturellen und öffentlichen Lebens
 - d) Zusammenarbeit mit fachlichen und überfachlichen Interessenvertreter
 - e) Mitgliedschaft im Landessportbund M-V, im Sportbund der Hansestadt Stralsund, im Landesfachverband M-V, und im Kreishandballverband NVP (nach der Kreisgebietsreform im Rechtsnachfolger).

§3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit der Organe des Vereins. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Beschlüsse der Organe.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
5. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§6 Pflichten der Mitgliedschaft

1. Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) Bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren.
 - b) Sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
 - c) Die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres, wenn dieses dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher mitgeteilt wurde und die Bereinigung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfolgte.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen satzungsmäßigen Verpflichtungen, insbesondere bei der Säumigkeit der Beitragszahlung, trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen groben unsportlichen Verhalten,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht, gemäß § 26 BGB, aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Sportwart
 - e) Jugendwart
 - f) Pressewart/Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten.

§11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Vertretung des Vereins
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung einer Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Einstellung und Kündigung von Trainern und Übungsleitern
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§12 Wahl des Vorstandes

1. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand kann einstimmig innerhalb einer Legislaturperiode ein neues Mitglied in den Vorstand kooptieren, der auf der nächsten Mitgliederversammlung ordentlich gewählt werden muss.

§13 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

§14 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Ehrenmitglieder haben ebenfalls eine Stimme.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
5. Gewählt werden können Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
7. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und der Angabe der Tagesordnung. Die Zusendung per E-Mail gilt als schriftliche Zustellung.
8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis mindestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Bei Wahlen erfolgt eine offene Abstimmung, in der Regel im Block, auf Antrag ist eine Einzelabstimmung möglich.
12. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen der ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
13. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) bei Mitgliedern vor Vollendung des 16. Lebensjahr vom gesetzlichen Vertreter,
 - c) vom Vorstand.
14. Anträge vor Satzungsänderungen müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein und auf dieser bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
15. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§15 Protokollieren

1. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein muss.

§16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
2. Der Kassenprüfer hat einmal im Jahr unangemeldet Kassenprüfungen durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzuschreiben und dem Vorstand mitzuteilen. Über diese Ergebnisse ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Wird bei der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass eine unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Hansestadt Stralsund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidenten die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.